ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. November 1969 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen

Nummer des Tarifschemas	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Abschöpfungen in RE/100 kg	
		Drittländer (ausgenommen AASM und ÜLG)	AASM ÜLG
11.01 F	Mehl von Reis (1)	4,316	4,066
11.02 A VI	Grütze und Grieß von Reis (1)	4,316	4,066
11.02 E VI	Flocken von Reis (1)	7,405	6,905
11.08 A II	Stärke von Reis	2,550	0

(1) Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die gleichzeitig folgendes aufweisen :
— einen auf Trockenstoff bezogenen Stärkegehalt von mehr als 45 Gewichtshundertteilen,
— einen auf Trockenstoff bezogenen Aschegehalt, der bei Reis 1 Gewichtshundertteil oder weniger beträgt.
Getreidekeime, auch gemahlen, gehören auf jeden Fall zur Tarifnummer 11.02.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2391/69 DER KOMMISSION

vom 28. November 1969

zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 betreffend bestimmte Maßnahmen auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse infolge der Abwertung des französischen Franken

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken(1), insbesondere auf Artikel 8, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2197/69 des Rates vom 28. Oktober 1969 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften zur Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse (2) wurde die Warenbezeichnung bestimmter Erzeugnisse, die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 (3) genannt sind, geändert. Es ist daher angebracht, die Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 betreffend bestimmte Maßnahmen auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse infolge der Abwertung des französischen Franken (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2283/69 (5), ab 1. Dezember 1969, dem Datum des Inkrafttretens dieser Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 823/68, entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

(1) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 279 vom 6. 11. 1969, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 213 vom 25. 8. 1969, S. 18.
(5) ABl. Nr. L 290 vom 18. 11. 1969, S. 6.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 werden durch die dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. November 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ANHANG I

Subventionen und Ausgleichsbeträge im Sektor Milch und Milcherzeugnisse

A. Erzeugnisse, für die Einzelbeträge festgesetzt werden

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag in ffrs/100 kg Nettogewicht
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :	
	A. nicht gezuckert :	
	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform :	
	a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :	
	ex 1. mit einem Fettgehalt von mehr als 1 und nicht mehr als 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	7,00
	2. andere	9,00
	B. gezuckert :	
	II. Milch und Rahm, andere als in Pulverform :	
	a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger :	
	(1) mit einem Fettgehalt von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	6,00
	(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 1 und nicht mehr als 9,5 Gewichtshundertteilen	14,00

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag in ffrs/100 kg Nettogewicht
04.03	Butter :	
	A. mit einem Fettgehalt von 84 Gewichtshundertteilen oder weniger	93,48
	B. andere :	
	(I) mit einem Fettgehalt von weniger als 96 Gewichtshundertteilen	104,88
	(II) mit einem Fettgehalt von 96 Gewichtshundertteilen oder mehr	113,42
ex 04.04	Käse und Quark mit einem Fettgehalt von mehr als 20 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse :	
	A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller, andere als gerieben oder in Pulverform :	
	I. mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten :	
	a) in Standard-Laiben und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von :	
	1. 117 RE oder mehr, jedoch weniger als 141,75 RE	24,00
	2. 141,75 RE oder mehr	24,00
	b) in Stücken, vakuumverpackt :	
	1. mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von :	
	aa) 1 kg bis 5 kg und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 137 RE oder mehr, jedoch weniger als 170 RE	24,00
	bb) 450 g oder mehr und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 170 RE oder mehr	24,00
	2. andere, mit einem Eigengewicht von 75 g bis 250 g und mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 190 RE oder mehr	24,00
	II. andere	24,00
	C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, andere als gerieben oder in Pulverform, ausgenommen Roquefort	23,00
	D. Schmelzkäse :	
	I. zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmentaler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zusatz Glarner-Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) verwandt worden sind, in Aufmachung (in Schachteln oder Scheiben) für den Einzelverkauf, mit einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 120 RE oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :	
	a) mehr als 40, jedoch nicht mehr als 48 Gewichtshundertteilen für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben	22,00
	b) mehr als 40, jedoch nicht mehr als 48 Gewichtshundertteilen für 5/6 der Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben und nicht mehr als 56 Gewichtshundertteilen für das verbleibende Sechstel	22,00
	c) mehr als 48, jedoch nicht mehr als 56 Gewichtshundertteilen für die Gesamtheit der Einzelportionen oder Scheiben	26,00
	II. andere, mit einem Fettgehalt von :	
	a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :	
	1. 46 Gewichtshundertteilen oder weniger	22,00
	2. mehr als 46 Gewichtshundertteilen	33,00
	b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen	33,00

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag in ffrs/100 kg Nettogewicht
ex 04.04 (Forts.)	E. andere :	
	I. andere als gerieben oder in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 39 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :	
	a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger	15,00
	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :	
	1. Cheddar, Chester	28,00
	2. Tilsiter, Havarti und Esrom, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :	
	aa) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger	23,00
	bb) mehr als 48 Gewichtshundertteilen	23,00
	3. andere :	
	(aa) Saint-Paulin	21,00
	(bb) mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 67 bis 72 Gewichtshundertteilen	18,00
	(cc) andere	23,00
	c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen und in unmittelbaren Umschließungen, mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	15,00
	II. andere :	
	a) gerieben oder in Pulverform	23,00
	b) andere	23,00

B. Erzeugnisse, bei denen die Subventionen und Ausgleichsbeträge nach dem Fettgehalt berechnet werden

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag in ffrs für 1 % Fettgehalt je 100 kg Eigengewicht
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :	
	ex A. mit einem Fettgehalt von mehr als 1 bis 6 Gewichtshundertteilen	0,734
	B. andere	1,140
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :	
	A. nicht gezuckert :	
	ex II. Milch, ausgenommen Buttermilch mit einem Fettgehalt von weniger als 6 Gewichtshundertteilen, und Rahm, in Pulverform, mit einem Fettgehalt von :	
	(1) mehr als 1,5, jedoch nicht mehr als 40 Gewichtshundertteilen	0,734
	(2) mehr als 40 Gewichtshundertteilen	1,140
	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform :	
	ex b) andere als in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger, mit einem Fettgehalt von :	
	(1) mehr als 1,5, jedoch nicht mehr als 40 Gewichtshundertteilen	0,734
	(2) mehr als 40 Gewichtshundertteilen	1,140

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Betrag in ffrs für 1 % Fettgehalt je 100 kg Eigengewicht
04.02 (Forts.)	B. gezuckert :	
	I. Milch und Rahm, in Pulverform :	
	ex b) andere als Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger, mit einem Fettgehalt von :	
	(1) mehr als 1,5, jedoch nicht mehr als 40 Gewichtshundertteilen	0,734 (1)
	(2) mehr als 40 Gewichtshundertteilen	1,140 (1)
	II. Milch und Rahm, andere als in Pulverform :	
	ex b) andere als in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, und mit einem Fettgehalt von :	
	(1) mehr als 1,5, jedoch nicht mehr als 40 Gewichtshundertteilen	0,734 (1)
	(2) mehr als 40 Gewichtshundertteilen	1,140 (1)

(1) Für die Erzeugnisse dieser Tarifstelle wird ein zusätzlicher Betrag von 0,1311 ffrs für jedes Prozent Saccharosegehalt in 100 Kilogramm Eigengewicht des Erzeugnisses angewandt.

ANHANG II

A. In Anhang I A genannte Erzeugnisse

In Anhang I A genannte Tarifstelle	Subventionen und Ausgleichsbeträge in ffrs je 100 kg Nettogewicht
04.02 A III ex a)	3,00
04.02 B II a) (2)	3,00
ex 04.04	10,00

B. In Anhang I B genannte Erzeugnisse

In Anhang I B genannte Tarifstelle	Subventionen und Ausgleichsbeträge in ffrs für 1 % Fettgehalt je 100 kg Nettogewicht
04.01 ex A	0,406
04.02 A III ex b) (1)	0,406
04.02 B II ex b) (1)	0,406